

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom 11.06.2025

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **711.0**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [711.0](#) Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Kantonales Gesetz über die Enteignung (KEntG)

Art. 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen

a **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Lage sowie die realen Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten;

⁴ Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.

¹⁾ SR [211.412.11](#)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Juni 2025

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Siegenthaler
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 11. Juni 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 2. Juli 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

2. Oktober 2025

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. November 2025

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.